

Satzung

vom 25.11.02

Präambel

Gemäß der Bedeutung des Pfadfindergrußes „der Große hilft dem Kleinen“ gründeten am 7. März 1985 engagierte Eltern und Ehemalige des Stammes Don Bosco in Neckarelz / Diedesheim einen Freundes- und Fördererkreis. Dieser unterstützte fortan die Arbeit des Stammes ideell und materiell. Um diese Arbeit fortzusetzen und eine engere Bindung von Fördererkreis und Stamm zu erreichen wollen wir diesen Verein gründen. In diesem Sinne gibt sich die Pfadfinderschaft Don Bosco Neckarelz / Diedesheim e.V. folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pfadfinderschaft Don Bosco Neckarelz / Diedesheim“. Er hat seinen Sitz in Mosbach. Er ist beim Amtsgericht Mosbach in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der pädagogischen, kulturellen und jugendpflegerischen Aufgaben des Stammes Don Bosco Neckarelz / Diedesheim der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Rahmen der Ordnung und Satzung der DPSG.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- die Förderung der Interessen des DPSG - Stammes Don Bosco
- das Aufbringen von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszweckes
- die Entgegennahme von Spenden
- die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen
- die Einbindung von ehemaligen Mitgliedern, Eltern, Freunden und Förderern in die Arbeit des DPSG - Stammes Don Bosco

Der Verein tritt die Rechtsträgerschaft des DPSG - Stammes Don Bosco an und übernimmt dessen Kassenführung. Die Eigenständigkeit des Stammes bleibt ansonsten unangetastet.

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Alle Mitglieder des DPSG - Stammes Don Bosco sind geborene Mitglieder des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Beiträge der Mitglieder des DPSG - Stammes Don Bosco können sich, bedingt durch Mitgliedsbeiträge des DPSG Bundesverbandes, von denen anderer Mitglieder unterscheiden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl eines der beiden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Einer der Vorsitzenden ist dabei einer der Vorstände des DPSG - Stammes Don Bosco , der Beisitzer wird von der Leiterrunde des DPSG - Stammes Don Bosco aus seinen Reihen abgeordnet. Der Vorstand des Vereins wählt aus den beiden Vorsitzenden den ersten und zweiten Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den DPSG - Stamm Don Bosco, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Sollte dieser nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Maria Neckarelz / Diedesheim, und zwar mit der Auflage, es fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten. Wenn es innerhalb dieser Zeit zur Neugründung eines Pfadfinderstammes, welcher Mitglied in einem vom Weltpfadfinderverband anerkannten Pfadfinderverbandes ist, in der Pfarrgemeinde kommt, soll das Vermögen an diesen zur gemeinnützigen Verwendung übergehen. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann die Pfarrgemeinde das Vermögen frei für Belange der Jugendarbeit einsetzen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.11.2002 beschlossen.